



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG – 02814 – In 2019 / NA 266

BEZUG Ihre Anfrage vom 16. Oktober 2019

ANLAGEN 3 Dokumente

Berlin, 10. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 16. Oktober 2019 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundeskanzleramt die Übersendung

„sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit dem Treffen von Helge Braun mit der Allianz AG am 29.08.2018.“

Auf den von Ihnen gestellten Antrag ergehen nunmehr folgende Entscheidungen:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten, soweit nicht einzelne Passagen geschwärzt wurden.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

Gründe:**I.**

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	312-231.00 Ge070	2	23.08.2018	Mitzeichnungsbitte der Gesprächsvorbereitung für Chef BK mit Allianz Deutschland AG mit Anlage, E-Mail der Allianz Deutschland AG und Anforderung Gesprächsvorbereitung durch Büro ChefBK vom 07.08.2018	teilweise geschwärzte Passagen (personenbez. Daten)
2	312-231.00 Ge070	2	23.08.2018	Mitzeichnungen der Gesprächsvorbereitung durch Fachreferate mit Anlagen	teilweise geschwärzte Passagen (personenbez. Daten)
3	312-231.00 Ge070	2	24.08.2018	Vorlage für ChefBK, Terminvorbereitung, Anlagen: Gesprächsvorbereitung zum Termin mit der Allianz Deutschland AG am 29.08.2018	teilweise geschwärzte Passagen (personenbez. Daten)

Der Informationszugang erfolgt mit beigefügter einfacher Kopie.

In den Dokumenten mit der lfd. Nr. 1 bis 3 wurden *personenbezogene Daten* geschwärzt. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten erklärten Sie sich einverstanden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Ihr Antrag richtet sich auf die Herausgabe von Dokumenten. Damit wird ein Gebührenrahmen bis zu 125,00 EUR eröffnet, der sich aus Teil A, Nr. 2.1 der Gebührenverordnung des IFG zu § 1 Abs. 1 IFG ergibt. Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten

Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16). Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 90 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60 EUR und 90 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 135,00 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und der Anzahl der Ihnen zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 15,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: 1180 0487 6768, IFG-Anfrage 2019/NA 266, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.